



Richtlinien der Gemeinde Deggingen zur Vergabe von kommunalen Wohnungsbaugrundstücken (Bauplatzvergaberichtlinien)

Der Gemeinderat der Gemeinde Deggingen hat am 26.11.2020 die folgenden Richtlinien für die Vergabe von kommunalen Wohnungsbauplätzen beschlossen:

I. Präambel

Die Gemeinde Deggingen verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Ohne die Bauplatzvergaberichtlinien wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Die Bauplatzvergaberichtlinien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Deggingen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Deggingen wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergaberichtlinien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, einer sozialkaritativen oder kirchlichen Organisation, als Mitglied des Gemeinderats sowie insbesondere in der freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Ein Ehrenamt außerhalb der Gemeinde Deggingen wird ebenfalls honoriert. Als ehrenamtliches Engagement im eingetragenen Verein werden dabei Tätigkeiten in der Vorstandschaft, oder als Übungsleiter berücksichtigt. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.

Eine vergünstigte Vergabe von Bauland ist nicht vorgesehen, da die Gemeinde Deggingen grundsätzlich dazu verpflichtet ist, Grundstücke nur zum vollen Wert zu veräußern.

Um dem Ziel Klimaschutz Rechnung zu tragen, fordert die Gemeinde Deggingen in ihren Bauplatzvergaberichtlinien, dass bei der Bebauung der Wohnungsbau-

grundstücke mindestens der Energiestandard für energieeffiziente Neubauten „KfW-Effizienzhaus 55“ erfüllt wird.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor.

Die Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Deggingen orientieren sich an den EU-Kautelen und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

II. Anwendungsbereich

Die Bauplatzvergaberichtlinien finden Anwendung bei der Vergabe von Wohnungsbaugrundstücken zur Bebauung mit selbst genutzten Eigenheimen. Keine Anwendung finden sie bei der Veräußerung von Grundstücken, die gemischt oder gewerblich genutzt werden können oder bei Grundstücken, die dazu bestimmt sind von Bauträgern/Investoren bebaut zu werden. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Grundstücke die Bauplatzvergaberichtlinien anzuwenden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde oder auf Zuteilung eines bestimmten Grundstücks kann aus den Bauplatzvergaberichtlinien nicht abgeleitet werden.

III. Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats am 26.11.2020 werden die Bauplatzvergaberichtlinien im Amtsblatt der Gemeinde Deggingen in der Ausgabe am 04.12.2020 öffentlich bekanntgemacht und zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Deggingen www.deggingen.de veröffentlicht.
2. Bis zum Ausschreibungsbeginn können sich Interessierte auf eine Interessentenliste bei der Gemeindeverwaltung Deggingen, Bahnhofstraße 9, 73326 Deggingen, schriftlich oder per E-Mail unter bauplatzvergabe@deggingen.de eintragen lassen. Sie werden nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats und der Veröffentlichung dieser Bauplatzvergaberichtlinien über den Bewerbungsbeginn und die Bewerbungsfrist informiert. Aus einer unterlassenen Benachrichtigung kann kein rechtlicher Anspruch hergeleitet werden. Aus diesem Grunde sollen sich Interessenten regelmäßig auf www.deggingen.de oder im Amtsblatt der Gemeinde Deggingen über den Beginn des Vergabeverfahrens informieren.
3. Die Bewerbungsfrist beginnt mit dem Tag ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Deggingen. Die Frist endet mit Ablauf von vier Wochen ab der Bekanntgabe. Beginn und Ende der Bewerbungsfrist werden zeitgleich auf der Homepage der Gemeinde Deggingen www.deggingen.de veröffentlicht.

4. Bewerbungen für einen Bauplatz sind über die Online-Plattform www.baupilot.com einzureichen. Die Bewerber müssen sich hierzu bei www.baupilot.com registrieren und können dann innerhalb der Bewerbungsfrist Ihre Bewerbung abgeben. Die Vergaberichtlinien, der Bewerbungsbogen und weitere Dokumente werden auf www.baupilot.com zur Verfügung gestellt. Bewerbungen sind nur auf dem dafür vorgesehenen und vollständig ausgefüllten Formular zulässig. Anlagen und Nachweise sind in digitaler Form bis spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist einzureichen. Die weitere Kommunikation innerhalb der Vermarktung der Baugrundstücke findet ebenfalls über die Online-Plattform Baupilot statt.
5. Eine Bewerbung kann auf maximal 3 Grundstücke erfolgen, wobei die Bewerber jeweils die Priorität der Grundstücke (Nr.1, Nr. 2, Nr. 3) zu benennen haben.
6. Mit der Abgabe der Bewerbung um einen Bauplatz willigen die Bewerber ein, dass die Gemeinde Deggingen die personenbezogenen Daten für die Dauer des Vergabeverfahrens verarbeitet und speichert. Dies schließt auch das Einverständnis ein, dass der Gemeinderat nichtöffentlich Kenntnis von der Bewerberliste und der geplanten Zuteilung erhält.
7. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung schriftlich oder per E-Mail bestätigt. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Ein Nachreichen von Unterlagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist nicht möglich. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.
8. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet.
9. Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber in Textform oder schriftlich von der Gemeinde informiert. Die Bewerber werden hierbei darauf hingewiesen, dass es zur Verbindlichkeit der Zuteilungsentscheidung noch eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf. Anschließend haben die Bewerber sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform zu erklären, ob und – soweit mehrere Bauplätze zugewiesen werden können – welchen Bauplatz sie erwerben wollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen erfolgt das Zuteilungsverfahren.
10. Nach Zuteilung aller Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung über den Verkauf der Bauplätze. Aus Gründen des Datenschutzes erfolgt die Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung ohne

Namensnennung. Es werden lediglich die Bauplatzbezeichnungen und die jeweiligen Punkte, sowie die erzielten Gesamtpunkte des Bewerbers in einer Übersicht veröffentlicht.

11. Anschließend werden die Bewerber schriftlich über die erfolgte Zuteilung informiert und aufgefordert innerhalb von 6 Wochen ab Erhalt der Zusage eine Finanzierungsbestätigung einer inländischen Bank vorzulegen. Liegt die Finanzierungsbestätigung nicht fristgerecht vor, wird die Vergabezusage unwirksam. Nach Vorlage der Finanzierungsbestätigung vereinbart die Gemeinde mit dem Bewerber einen Notartermin zur notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrags und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Der Beurkundungstermin zum Abschluss des Kaufvertrages muss innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Zuteilungsentscheidung erfolgt sein, andernfalls verfällt die verbindliche Zusage.
12. Sofern nach der Beschlussfassung des Gemeinderats über die Zuteilung der Wohnungsbaugrundstücke ein Bewerber ausscheidet oder ausgeschlossen wird, rückt jeweils der Bewerber mit der nächsthöchsten Punktzahl nach. Wohnungsbaugrundstücke, die im Rahmen des Nachrückeverfahrens nicht zugeteilt werden können, gelangen erneut zur Ausschreibung mit dem zuvor beschriebenen Verfahren.
13. Sofern weniger Bewerbungen vorliegen als Wohnungsbaugrundstücke zu vergeben sind, erfolgt die Zuteilung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen. Die Zuteilung erfolgt in diesem Fall durch die Verwaltung. Der Gemeinderat erhält hierüber in der auf die Zuteilung folgenden Sitzung Kenntnis.
14. Bewerbern, welche in das Baugebiet Grundstücke eingebracht haben und die aufgrund der abgeschlossenen Kaufverträge Anspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes haben, werden die Bauplätze vorab außerhalb des Verfahrens nach den Bauplatzvergaberichtlinien zugeteilt.

IV. Zugangsvoraussetzungen

1. Bewerben können sich nur volljährige und voll geschäftsfähige natürliche Personen. Ein Bewerber kann – auch zusammen mit anderen Bewerbern – jeweils nur eine Bewerbung abgeben und auch nur einen Bauplatz erhalten. Bei einer gemeinsamen Bewerbung von mehreren Personen, müssen alle Teile Miteigentum am Baugrundstück erwerben. Bewerben sich auf ein Baugrundstück zur Bebauung mit einem Doppelhaus zwei Bewerber bzw. zwei Bewerberpaare, so werden die Punkte der Bewerber aufsummiert.
2. Die Vergabe eines Baugrundstückes ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Beurkundung des Notarvertrages ein nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässiges Wohngebäude auf dem Vertragsgegenstand bezugsfertig errichten möchte.

3. Die Vergabe eines Baugrundstückes ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber nicht beabsichtigt, das auf dem Vertragsgrundstück zu erstellende Wohngebäude innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit auf die Dauer von mindestens fünf Jahren selbst zu bewohnen. Bei mehreren Wohnungen innerhalb eines Gebäudes, muss eine Wohnung mit Hauptwohnsitz vom Erwerber selbst bezogen und bewohnt werden.
4. Die Vergabe eines Baugrundstückes ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber sich nicht dazu verpflichten möchte, auf dem Baugrundstück ein Wohngebäude zu errichten, welches mindestens den Energiestandard für energieeffiziente Neubauten „KfW-Effizienzhaus 55“ erfüllt.
5. Die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens ist nachzuweisen. Hierzu ist nach Zuteilung eines Bauplatzes eine Finanzierungsbestätigung vorzulegen.
6. Die Vergabe eines Baugrundstückes ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber bereits Eigentümer eines unbebauten aber bebaubaren Grundstücks in der Gemeinde Deggingen ist.
7. Bewerbungen, die bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten, sind von der Zulassung zum Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

V. Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung

1. Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Bauplätze erfolgt gemäß der in der **Anlage** aufgeführten Auswahlmatrix und deren System zur Verteilung von Punkten. Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl darf sich vor dem Bewerber mit einer niedrigeren Punktzahl einen Bauplatz aussuchen.
2. Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der
 - die größte Zahl an haushaltsangehörigen minderjährigen Kindern vorweist,
 - die höchste Punktzahl beim Kriterium „Hauptwohnsitz“ aufweist,
 - der im Losverfahren zum Zuge kommt.
3. Die in der Anlage genannten Nachweise sind jeweils in digitaler Form spätestens bis zum Bewerbungstichtag (letzter Tag der Bewerbungsfrist) über die Online-Plattform www.baupilot.com einzureichen.
4. Maßgebend für das Vorliegen der Vergabekriterien ist der Bewerbungstichtag.

VI. Sicherung des Förderzwecks

1. Der Inhalt des Grundstückkaufvertrags richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und

notariell beurkundete Vertrag. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

2. Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich die Erwerber auf dem Baugrundstück innerhalb von 3 Jahren ab Vertragsabschluss mit dem Bau eines nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Wohngebäudes zu beginnen und dieses innerhalb von 5 Jahren ab Vertragsabschluss bezugsfertig herzustellen (Bauverpflichtung).
3. Der Erwerber verpflichtet sich im Kaufvertrag, das auf dem Baugrundstück zu erstellende Wohngebäude innerhalb von 12 Monaten nach Bezugsfertigkeit selbst zu beziehen und mindestens bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Bezugsfertigkeit selbst zu bewohnen (Wohnverpflichtung). Der Erwerber verpflichtet sich dazu, das ihm zugeteilte Baugrundstück für die Dauer von 5 Jahren ab Vertragsabschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde Deggingen entgeltlich an einen Dritten zu veräußern. Die Zustimmung der Gemeinde Deggingen ist auch für den Fall eines Grundstückstausch, der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter, sowie für die Belastung des Baugrundstücks mit einem Erbbaurecht einzuholen (Veräußerungs-/Belastungsbeschränkung).
4. Zur Absicherung lässt sich die Gemeinde Deggingen für den Fall von Verstößen gegen die Bauverpflichtung aus Ziffer 2. und die Veräußerungs- und Belastungsbeschränkung aus Ziffer 3. ein Wiederkaufsrecht im Kaufvertrag einräumen. Der Wiederkaufspreis entspricht dabei dem ursprünglichen Kaufpreis ohne Verzinsung. Das Wiederkaufsrecht wird durch Eintragung einer entsprechenden Vormerkung im Grundbuch abgesichert. Ist das Grundstück im Fall eines Rückübertragungsanspruchs (Wiederkaufsrecht) bebaut, so kann die Gemeinde Deggingen anstelle der Rückübertragung die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Gesamtkaufpreises (incl. abgelöster Beiträge) verlangen.
5. Bei Verstößen gegen die Wohnverpflichtung nach Ziffer 3. wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 € fällig, wobei sich der Betrag je vollem, ununterbrochenem Jahr der Eigennutzung um je 1/5 reduziert. Die Gemeinde Deggingen behält sich vor, von einer Vertragsstrafe abzusehen, wenn der Verstoß gegen die Wohnverpflichtung in persönlichen oder wirtschaftlichen Umständen des Erwerbers (berufsbedingter großer örtlicher Veränderung, vorzeitige Erwerbsunfähigkeit, Todesfall, Scheidung u. a. Härtefälle) begründet ist.
6. Die Erwerber verpflichten sich im Kaufvertrag, für das auf dem Baugrundstück zu errichtende Wohngebäude mindestens den Energiestandard für energieeffiziente Neubauten „KfW-Effizienzhaus 55“ zu erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist der Gemeinde Deggingen spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Bezug des Gebäudes vorzulegen. Für den Fall der Nichterfüllung des Energiestandards „KfW-Effizienzhaus 55“ wird im Kaufvertrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,00 Euro vereinbart.

7. Werden falsche oder unvollständige Angaben im Bewerbungsbogen erst nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,00 Euro fällig.

VII. Inkrafttreten

Die Bauplatzvergaberichtlinien treten mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deggingen, den 30.11.2020



Karl Weber
Bürgermeister

Anlage zu den Bauplatzvergabekriterien vom 26.11.2020:

Auswahlkriterien und deren Gewichtung

Nr.	Kriterium	Punkte
1	Soziale Kriterien	
1.1	Familienstand	(max. 6)
	Alleinstehend	0
	Verheiratet oder eingetragene Lebenspartnerschaft n. LPartG, eheähnliche Lebensgemeinschaft, Alleinerziehend	6
	Nachweis: Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde, Meldebestätigung (sofern nicht in Deggingen wohnhaft)	
1.2	Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	(max. 15)
	1 Kind	5
	2 Kinder	10
	3 und mehr Kinder	15
	Eine Schwangerschaft wird als Kind angerechnet.	
	Nachweis: Geburtsurkunde und Meldebestätigung (soweit nicht in Deggingen wohnhaft), Ärztl. Bescheinigung über Schwangerschaft	
1.3	Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	(max. 54)
	< 6 Jahre	18
	6 – 10 Jahre	10
	11 – 18 Jahre	8
	Nachweis: siehe Ziffer 1.2	
1.4	Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen	(max. 15)
	Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1,2 oder 3	5
	Grad der Behinderung 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	10
	Nachweis: Schwerbehindertenausweis, Bescheid d. Pflegeversicherung, Meldebestätigung (sofern nicht in Deggingen wohnhaft)	
1.5	Behinderung oder Pflegegrad eines in der Gemeinde Deggingen oder in einer direkten Nachbargemeinde wohnenden Angehörigen in gerader Linie	(max. 15)
	Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	5
	Grad der Behinderung 80% oder Pflegegrad 4 oder 5	10
	Angehörige welche in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht sind können nicht berücksichtigt werden.	
	Nachweis: siehe Ziffer 1.4	

Nr.	Kriterium	Punkte
1	Soziale Kriterien	
Nr.	Kriterium	Punkte
1.6	Wohneigentum	(max. 10)
	Der Bewerber besitzt kein Wohneigentum (Eigentumswohnung oder Wohngebäude).	10
	Nachweis: Unterschriebene Erklärung d. Bewerbers, Vollmachtserteilung an die Gemeinde Deggingen zur Einsichtnahme i. d. Grundbuch	
1.7	Ehrenamtliches Engagement/ Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Sonderaufgabe)	(max. 40)
	Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers als <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied der freiwilligen Feuerwehr - ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein, - ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial-karitativen Einrichtung, - ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) - Mitglied des Gemeinderats oder des Ortschaftsrats erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit innerhalb der vergangenen <u>fünf Jahre</u> vor Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Punkte.	
	Engagement von Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 4 Punkte = 20 Punkte)	
	Eine Ratsmitgliedschaft in früheren Wahlperioden wird ebenfalls berücksichtigt. Eine <u>passive</u> Mitgliedschaft ist <u>nicht</u> ausreichend.	
	Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbescheinigung d. freiwilligen Feuerwehr* - Tätigkeit als Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft eines Vereines: Vereinsregister-Auszug - Tätigkeit als Übungsleiter: Nachweis d. Vereinsvorstand - Bescheinigung d. sozialkaritativen Einrichtung - Bescheinigung d. Kirchengemeinde - Bescheinigung d. Kommune* *) Sofern außerhalb d. Gemeinde Deggingen	
Soziale Kriterien: Maximal erzielbare Punkte		max. 155

Nr.	Kriterium	Punkte
2	Ortsbezogene Kriterien	
2.1	Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde	(max. 30)
	Bewerber (Alleinstehend oder Paare) erhalten pro vollem Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Deggingen innerhalb der vergangenen <u>fünf Jahre</u> vor Ablauf der Bewerbungsfrist 3 Punkte. Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z.B.: 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)	
2.2	Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde – „frühere Wohnzeiten“	(max. 30)
	Gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde Deggingen innerhalb der vergangenen <u>fünf Jahre</u> vor Ablauf der Bewerbungsfrist.	
	Ein volles, nicht unterbrochenes Jahr	3
	Zwei volle, nicht unterbrochenen Jahre	6
	Drei volle, nicht unterbrochene Jahre	9
	Vier volle, nicht unterbrochene Jahre	12
	Fünf volle, nicht unterbrochene Jahre	15
	Mehrere Zeiträume werden addiert. (z.B.: 2 x ein volles, nicht unterbrochenes Jahr: 6 Punkte)	
	Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt.	
2.3	Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Gemeinde Deggingen	(max. 30)
	Bewerber (Alleinstehend oder Paare), die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbständige oder Arbeitgeber im Gemeindegebiet ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde 3 Punkte. Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt. (z.B.: 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)	
	Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden nicht gewertet.	
	Nachweis: Bestätigung d. Arbeitgeber, Gewerbeanmeldung oder in anderer geeigneter Weise.	
Ortsbezogene Kriterien: Maximal erzielbare Punkte		max. 90

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wurde im vorangegangenen Text ausschließlich die männliche Form bzw. die Einzahl verwendet.